OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

+4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153235/3/DM

Datum:
Linz, 21. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des J B, S, T, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Rainbach im Innkreis vom 15.7.2021, GZ: Bau-10.2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe den

B. Beschluss:

I. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Ansuchen vom 21.6.2021 beantragten M und S S (im Folgenden: Bauwerber) die Erteilung der Baubewilligung für das im beiliegenden Bauplan dargestellte und näher beschriebene Bauvorhaben „Neubau Gartenhaus, Pool, Stützmauer und Hühnerstall“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x.

2. Der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) ist Alleineigentümer des südwestlich an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks Nr. x, KG x.

3. Mit Kundmachung vom 22.6.2021 wurde die Bauverhandlung für den 12.7.2021 anberaumt. Zu dieser Bauverhandlung wurde auch der Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 42 AVG geladen.

4. Bei der Bauverhandlung erhob der Bf sodann folgende Einwendung:

„Es ist zu befürchten, dass die Gesundheit eines Birnenbaum auf dem Grundstück von Herrn B durch die geplanten Baumaßnahmen Schaden im schlimmsten Fall bis zum Absterben aufgrund von Beschädigungen im Wurzelbereich nimmt. Er übernimmt keine Gewährleistung falls dürre Äste aufgrund von starken Wind auf das Grundstück der Bauwerber fallen.“

5. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Rainbach im Innkreis (= belangte Behörde) vom 15.7.2021 wurde die Baubewilligung für das beantragte Bauansuchen erteilt. Die Einwendungen des Bf wurden als unbegründet zurückgewiesen, weil der Bf in keinem subjektiven Recht verletzt sei.

6. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 18.7.2021 Beschwerde und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe. Nicht nur auf Grund des geringen Abstandes seien Schäden und Schädigungen nicht nur des Obstgehölzes zu erwarten sowie auch seiner Besitzrechte.

7. Mit Schreiben vom 1.9.2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 3.9.2021 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Daraus

ergab sich der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da der Sachverhalt geklärt ist und der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (siehe dazu sogleich unter Punkt III.). Ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Im gegenständlichen Fall kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den Bauvorhaben überhaupt um bewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäß § 24 Oö. BauO 1994 handelt, bei denen der Bf als Nachbar iSd § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1995 Parteistellung hat, oder ob vielmehr anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. BauO 1994 vorliegen, bei denen der Bf als Nachbar am Verfahren nicht beteiligt ist, weil er schon ex lege keine Parteistellung hat (siehe § 25a Abs. 5 Oö. BauO 1994, wonach § 31 Oö. BauO 1994 nicht anwendbar ist). Der Bf wurde im Rahmen der Kundmachung zur mündlichen Verhandlung jedenfalls über die Präklusionsfolgen des § 42 AVG aufgeklärt. Demnach verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Der Bf wendete im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12.7.2021 ein, er fürchte um seinen Birnbaum und dass dieser aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Schaden nehmen könnte und schlimmsten Fall absterben würde durch Beschädigungen im Wurzelbereich. Außerdem übernehme er keine Gewährleistung, falls dürre Äste auf das Grundstück der Bauwerber fallen. Dabei handelt es sich jedoch um keine subjektiv-öffentliche Einwendung, die der Bf im Rahmen der Oö. BauO 1994 geltend machen könnte (§ 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994). Es handelt sich dabei vielmehr um eine in der Privatrechtsordnung angesiedelte Einwendung, die vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden müsste. Da es sich daher um eine unzulässige Einwendung handelt, hat der Bf seine Parteistellung jedenfalls verloren, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

2. § 8a Abs. 1 S 1 VwGVG bindet die Gewährung der Verfahrenshilfe kumulativ an drei Voraussetzungen. Die Verfahrenshilfe ist nur zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist (Grundrechtsakzessorietät), die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten (Mittellosigkeit) und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung

nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 8a VwGVG Rz 5 (Stand 1.5.2017, rdb.at)]

Bei der Einwendung des Bf handelt es sich eindeutig um kein subjektiv-öffentliches Recht, das der Bf im Rahmen eines Bauverfahrens geltend machen könnte. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist daher als aussichtslos zu beurteilen, weshalb der Antrag auf Bewilligung – ohne die weiteren Voraussetzungen zu prüfen – schon aus diesem Grund abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter